

Sachverständigenhaftung gegenüber Dritten

„SCHAU - TRAU - WEM“



**Intensivseminar „So werden Sie aus
Schaden klug – Schadenersatz in der
Praxis“**

24. Juni 2023

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand
Kerschner

Univ.-Ass. Dr. Isabelle Vonkilch, LL.M.
(Hamburg)

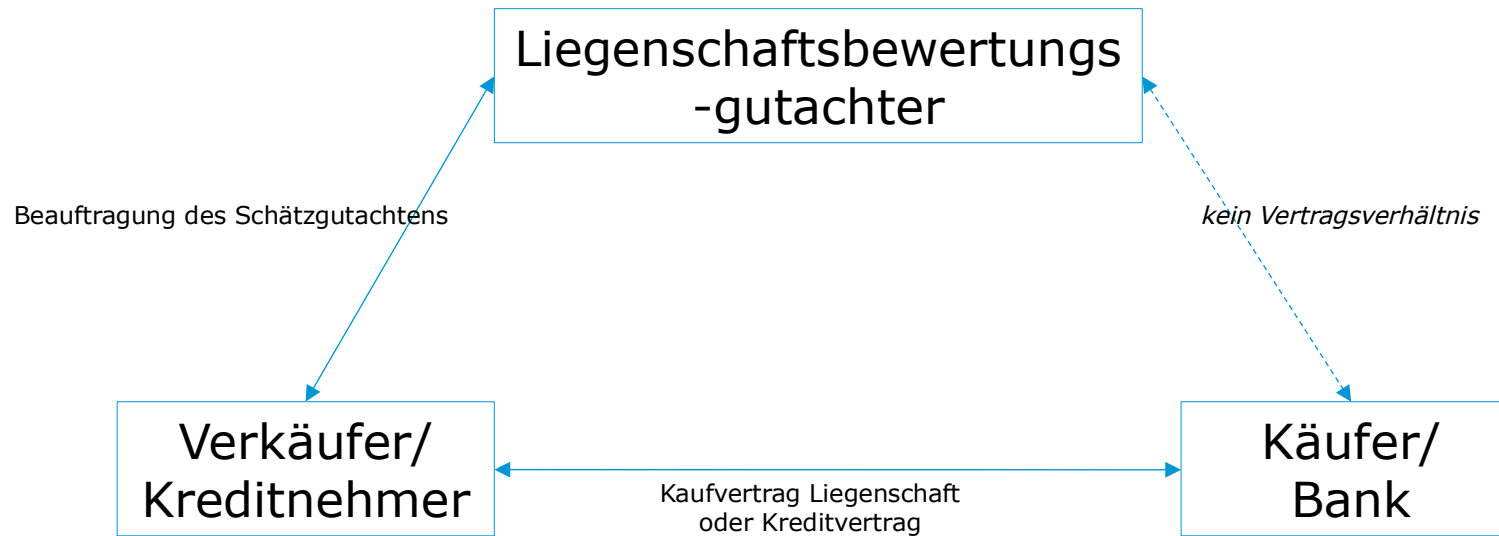
Aufbau

1. Problemaufriss
2. Beispielsachverhalte
3. Derivativer Drittschutz als Stand der Judikatur
4. Objektiv-rechtliche Schutzpflichten zugunsten Dritter
5. Deliktischer Haftungsansatz
 - a) *I. Vonkilch*
 - b) *Kerschner*
6. Lösung der Beispielsachverhalte
7. Schluss

Problemaufriss

- **Grundsatz:** SV haften bei Sorgfaltswidrigkeit (vor allem auch bei falschem GA) ihren Auftraggebern
- **Tendenz:** Zunehmend machen auch Dritte Haftung geltend
- **Unbestrittene Fälle:** Vertragliche Deckung oder Haftung aus Qualifikationserfordernis
- **Umstrittene Fälle/Rechtsunsicherheit:** Vom OGH herangezogene Instrumente (VSD und objektiv-rechtliche Schutzpflichten) auf ungesichertem Fundament
- **These:** Ohne Vertrag nur deliktische Haftung der SV gegenüber Dritten

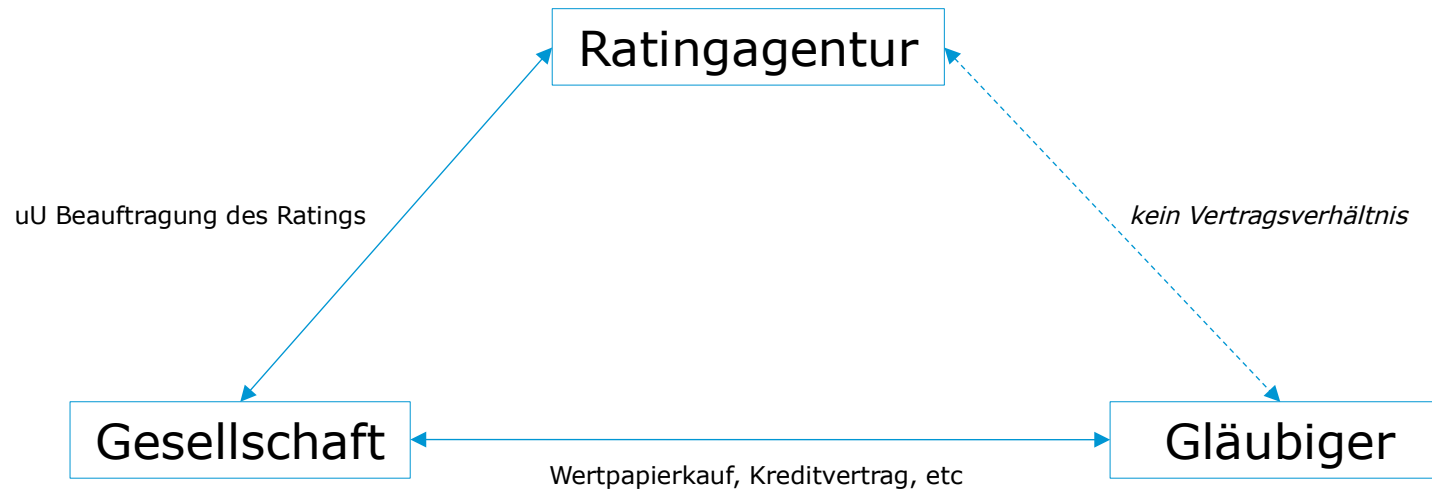
Sachverhalt I: Liegenschaftsbewertungsgutachten



Unrichtiges Schätzungsgutachten → zu hoher Kaufpreis
(zB merkantiler Minderwert nicht beachtet)

Haftet der Gutachter dem Dritten für diese **bloßen Vermögensschaden**?

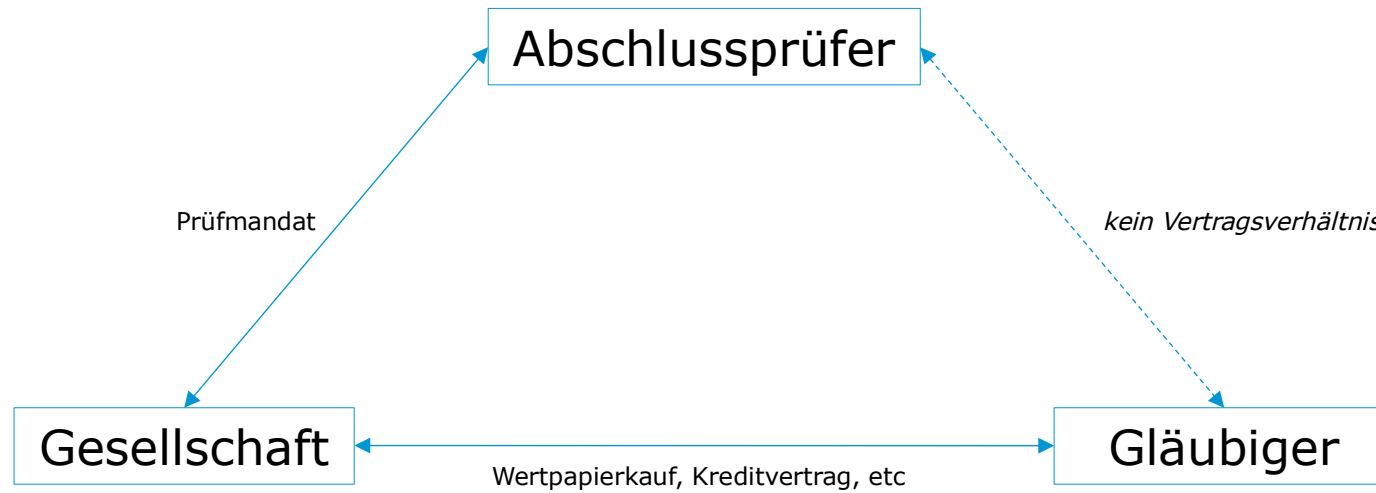
Sachverhalt II: Rating



Unrichtiges Rating □ Erwerb einer unerwünschten Anlage/Kreditgewährung

Haftet die Ratingagentur dem Dritten für diesen **bloßen Vermögensschaden**?

Sachverhalt III: Bestätigungsvermerk



Zu Unrecht erteilter Bestätigungsvermerk □ Erwerb einer unerwünschten Anlage/Kreditgewährung

Haftet der Abschlussprüfer dem Dritten für diesen **bloßen Vermögensschaden**?

Derivativer Drittschutz nach Stand der Judikatur

- Dritthaftung jedenfalls bei **sittenwidriger Schädigung** (§ 1295 Abs 2 ABGB)
- Ansatz: Haftung aus einem **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**
 - Interessendivergenz als Haftungshindernis
- Ansatz: Haftung wegen **objektiv-rechtlicher Schutzpflichten gegenüber Dritten**
 - Bloße objektiv-rechtliche *Erstreckung* der vertraglichen Schutzpflichten auf den Dritten
 - Vertragszweck als Dreh- und Angelpunkt für den Drittschutz
 - Meist Interessendivergenz als Haftungshindernis

Objektiv-rechtliche Schutzpflichten zugunsten Dritter

- Keine gesetzliche Regelung
- „äußerst problematisch“ (Reischauer)
- Eigentlicher Grund der hA: Erfüllungsgehilfenhaftung und Vermögensschutz als gewünschte Ergebnisse
- Nur allgemein deliktische Pflichten gegenüber Dritten sind durch Verträge anderer nicht abdingbar
- Herrschende Ansicht führt zu Freiraum für Rechtsanwender (Verstoß gegen Legalitätsprinzip!)

Vorzüge eines deliktischen Haftungsansatzes

- Dogmatische Absicherung in § 1300 Satz 1 ABGB
- bzw in allgemein anerkannten Grundsätzen deliktischer Verkehrssicherungspflichten/Ingerenzprinzip (Vergleich mit Baugrube)
- Zurechenbarer Vertrauenstatbestand, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll; anders aber noch OGH 26.9.2018, 1 Ob 150/18 t.
- Unabhängigkeit vom Vertragsinhalt bzw -zweck – keine Subsidiarität
- Grundsatz: Sphäre des Bestellers
- These: Im Zweifel wird Gutachten im Interesse des Bestellers und nicht des Dritten erstellt

Haftung nach § 1300 S 1 ABGB (*I. Vonkilch*)

§ 1300 S 1 ABGB im zweipersonalen Verhältnis

- § 1300 S 1: *Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachteiligen Rat erteilt.*
 - hM: Haftung innerhalb einer rechtlichen Sonderbeziehung
 - Eigene Ansicht: § 1300 S 1 ABGB als **deliktische Haftungsnorm**
 - Historie: eigenständiger Haftungsgrund
 - Wortlaut: „*Ein Sachverständiger ist **auch dann** verantwortlich [...]*“
 - Systematische Stellung im Schadenersatzrecht
- SEITE 20 → Vermeidung der Zwecklosigkeit von § 1300 S 1 ABGB

Haftung nach § 1300 S 1 ABGB (*I. Vonkilch*)

§ 1300 S 1 ABGB und die Haftung gegenüber „Dritten“

- Entfall der Trennung zwischen zweipersonalem Verhältnis und Dritthaftung
- Ermittlung des geschützten Personenkreises anhand der Tatbestandselemente des § 1300 S 1 ABGB
 - **Raterteilung**: Adressateneigenschaft des Geschädigten (§§ 914 f ABGB *pa*)
 - **„gegen Belohnung“**: Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen
 - **„aus Versehen“**: Subjektiver Zurechnungsgrund

Haftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (*Kerschner*)

Einzelne Voraussetzungen:

- Aus Sphäre des Haftenden
- Erkennbarkeit der Gefährdung als positive Begründung
- Tatsächliches Vertrauen und Vertrauen dürfen des Dritten
- Wirksamkeit eines Vorbehalts bzw einer Vertrauenserschütterung
- Bei entsprechendem Normzweck auch Vermögensschadenersatz
- Wie bei cic § 1313 a ABGB bei Einsatz zu eigener Interessenverfolgung
- Keine Haftung bei Erkennbarkeit gegenläufiger Interessen des Vertragspartners
- Mitverschulden bei Erkennbarkeit der Gefährdung
- **Beweislast:** Keine Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB

Exemplarische Anwendung:

1. Liegenschaftsgutachten (*I. Vonkilch*)

Raterteilung

- Dispositionsgrundlage für Käufer als Adressaten des Rats

„gegen Belohnung“

- Fehlende Entlohnung durch Geschädigten?
- Wirtschaftlicher Zweck: Dispositionsgrundlage für Käufer

„aus Versehen“

- Inhaltliche Unrichtigkeit (§ 1299 ABGB)
- Vorhersehbarkeit der Drittadressierung

Exemplarische Anwendung:

1. Liegenschaftsgutachten (Kerschner)

Gutachtenerstellung

als Vertrauenstatbestand für Dritte

„gegen Belohnung“

für Verkehrssicherungspflicht nicht vorausgesetzt

**Sorgfaltswidrigkeit
falsches bzw unvollständiges
Gutachten**

gegenüber Dritten

**Kein Vorbehalt bzw
Haftungserschütterung**

kein Vertrauendürfen

Exemplarische Anwendung:

2. Rating (*I. Vonkilch*)

Raterteilung

- Dispositionsgrundlage für potentielle Gläubiger
- Adressierung an die gesamte Kapitalmarktöffentlichkeit

„gegen Belohnung“

- Fehlender Bezug zu konkretem Geschäft?
- Wirtschaftlicher Zweck: Dispositionsgrundlage für die Marktöffentlichkeit

„aus Versehen“

- Ordnungsgemäßes Ratingverfahren? (§ 1299 ABGB)
- Durch Veröffentlichung: Drittadressierung vorhersehbar
- Gehilfenzurechnung?

Exemplarische Anwendung:

2. Rating (*Kerschner*)

- Rating als Vertrauenstatbestand?
- Keine Belohnung erforderlich
- Sorgfaltswidrigkeit gegenüber disponierende Dritte?
- Gehilfenzurechnung bei Verfolgung eigener Interessen

Exemplarische Anwendung:

3. Bestätigungsvermerk (*I. Vonkilch*)

Raterteilung

- Dispositionsgrundlage für potentielle Gläubiger
- Adressierung an die gesamte Kapitalmarktöffentlichkeit (gesetzliche Publizitätspflicht)

„gegen Belohnung“

- Synallagma zwischen Abschlussprüferhonorar und Drittadressierung?
- Profit aus gesetzlich verpflichtender Abschlussprüfung im Allgemeininteresse

„aus Versehen“

- Ordnungsgemäße Prüfung? (§ 1299 ABGB)
- Durch Veröffentlichung: Drittadressierung vorhersehbar
- Gehilfenzurechnung?

Exemplarische Anwendung:

3. Bestätigungsvermerk (*Kerschner*)

- Schaffung einer Gefahrenquelle?
- Kein Vorbehalt bzw Vertrauenserschütterung
- Gehilfenzurechnung bei Verfolgung eigener Interessen

Fazit

- Thesen laufen weitgehend, aber nicht durchgehend gleich

- Verhältnis zwischen § 1300 S 1 ABGB und Verkehrssicherungspflicht?

*Kerschner: § 1300 S 1 ABGB nicht abschließend
(arg „auch“) – Haftungsansätze konkurrieren*

(Anspruchskonkurrenz)

I. Vonkilch ...

- *Isabelle Vonkilch*, Informationshaftung gegenüber Dritten (2022)
- *Kerschner*, Gedanken zur Dritthaftung bei Sachverständigenhaftung, in FS Peter Bydlinski (2022) 497 ff
- *Klicka* in G. Konezny (Hrsg), Das fehlerhafte Sachverständigengutachten (2022) 168 ff

Sachverständigenhaftung gegenüber Dritten

„SCHAU - TRAU - WEM“



**Intensivseminar „So werden Sie aus
Schaden klug – Schadenersatz in der
Praxis“**

24. Juni 2023

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand
Kerschner

Univ.-Ass. Dr. Isabelle Vonkilch, LL.M.
(Hamburg)